

(3) Der technische Betriebsplan ist der Bergbehörde in zweifacher Ausfertigung 4 Wochen vor seinem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen.

(4) In den technischen Betriebsplan sind die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durchzuführenden technischen Maßnahmen aufzunehmen, wobei die Fragen der technischen Sicherheit, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit besonders zu berücksichtigen sind. Der Betriebsleiter hat den technischen Betriebsplan zu unterschreiben.

(5) Der technische Betriebsplan ist nach den von der Bergbehörde vorgegebenen Grundsätzen anzufertigen.“

§ 4

Nach § 5 der Arbeitsschutzanordnung 151 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die beabsichtigte Einstellung eines Betriebes oder eines selbständigen Betriebsteiles ist der Bergbehörde 4 Wochen vor der beabsichtigten Einstellung anzuzeigen.“

§ 5

§ 21 der Arbeitsschutzanordnung 151 wird aufgehoben.

§ 6

§ 36 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 151 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten die dafür gültigen Rechtsvorschriften.“

§ 7

Nach § 66 der Arbeitsschutzanordnung 151 werden folgende §§ 66a und 66b eingefügt:

„§ 66a

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, schwere, tödliche und Massenunfälle sowie Massenerkrankungen sofort fernmündlich oder telegrafisch der Bergbehörde, dem zuständigen Volkspolizeikreisamt und der Arbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Vorkommnisse, die die Bergbausicherheit und die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, wie Explosionen, Brände, Wassereintrüche, Rutschungen usw., sind der Bergbehörde nach den von ihr vorgegebenen Grundsätzen zur Erfassung von Vorkommnissen zu melden.

§ 66b

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung zu genehmigen. Sonderregelungen, die von anderen Organen zu den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 gültig.“

Arbeitsschutzanordnung 157

§ 8

Die Arbeitsschutzanordnung 157 vom 15. September 1952 — Hohlmachen in Steinbrüchen — (GBl. S. 877) wird gemäß den §§ 9 bis 13 geändert.

§ 9

§ 2 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Hohlmachen in Steinbrüchen hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 10

§ 3 der Arbeitsschutzanordnung 157 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Das Hohlmachen darf nur unter Leitung eines bergtechnisch oder für diese Arbeiten besonders ausgebildeten leitenden Mitarbeiters ausgeführt werden.“

§ 11

§ 4 Satz 2 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird aufgehoben.

§ 12

§ 15 der Arbeitsschutzanordnung 157 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erfolgt der Sturz der Wand nach Zerstörung der Stützpfiler oder Stützen nicht oder nur teilweise, so darf der Gefahrenbereich der Wand nicht betreten werden, sondern ist abzusperren. Der Betriebsleiter hat für die weiteren Arbeiten besondere Festlegungen zu treffen.“

§ 13

Nach § 19 der Arbeitsschutzanordnung 157 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung zu genehmigen. Sonderregelungen, die von anderen Organen zu den Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1970 gültig.“

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, soweit die Absätze 2 bis 4 keine abweichenden Regelungen enthalten, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Betriebe, die Tagebaue zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits betreiben, und Betriebe, deren Betriebsaufnahme bis 31. Dezember 1969 vorgesehen ist, haben die Meldung an die Bergbehörde gemäß § 2 dieser Anordnung bis 31. Dezember 1969 abzugeben.

(3) Den Termin für die erstmalige Vorlage der technischen Betriebspläne bereits bestehender oder bis zum 31. Dezember 1969 gebildeter Steine-und-Erden-Betriebe gemäß § 3 dieser Anordnung (Neufassung des § 5 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 151) bestimmt die Bergbehörde.

(4) Die von den Arbeitsschutzinspektionen erteilten Genehmigungen für technische Betriebspläne bleiben bis zur Genehmigung der technischen Betriebspläne durch die Bergbehörde gültig.

Leipzig, den 15. Juli 1969

Der Leiter

der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e 11

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 200 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Olto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiliefach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31817